

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. April 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Studienmodell 2011) vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 5 S. 52), zuletzt geändert am 16. September 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 16 S. 195) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) kombiniert werden; zur Auswahl stehen die Nebenfächer Rechtswissenschaft, Informatik oder Psychologie.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt –“

2. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Accounting, Taxes, Finance“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Accounting, Taxes, Finance“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M32 ¹	Internationales Modul Accounting, Taxes, Finance	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

3. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Data Science“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Data Science“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M38 ¹	Internationales Modul Data Science	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

4. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Economics“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Economics“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M33 ¹	Internationales Modul Economics	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

5. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Financial Markets“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Financial Markets“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M34 ¹	Internationales Modul Financial Markets	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

6. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Management, Innovation, Marketing“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Management, Innovation, Marketing“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M35 ¹	Internationales Modul Management, Innovation, Marketing	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

7. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Management Science“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Management Science“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M36 ¹	Internationales Modul Management Science	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

8. In Ziffer 4 a. wird im Profil „Quantitative Methods“ unter Wahlpflichtbereich I das Modul „Internationales Modul Quantitative Methods“ in die Tabelle eingefügt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M37 ¹	Internationales Modul Quantitative Methods	5. o. 6.	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule

9. In Ziffer 4 b. erhält der individuelle und strukturierte Ergänzungsbereich folgende Fassung:

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-StrErg-WiWi ¹	Strukturierte Ergänzung in Recht	1	10	
Es ist ein Modul aus dem Modulpool Strukturierte Ergänzung im Umfang von 10 LP zu studieren. ¹		1	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO: In der Regel sind das Modul 29-StrErg-WiWi und ein Modul aus dem Modulpool Strukturierte Ergänzung zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 13 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 21 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit dem*der Antragsteller*in. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

Modulpool Strukturierte Ergänzung

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M11	Profilmodul Human Resources (HR)	10	31-M1
31-M12	Profilmodul Marketing	10	31-M1
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	10	31-M1
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	10	31-M1
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	10	31-M1
31-M16	Profilmodul Unternehmensrechnung II	10	31-M1
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	10	31-M1
31-M18	Profilmodul Quantitative BWL	10	31-M1
31-M19	Profilmodul Markt- und Informationsstrukturen	10	31-M1
31-M20	Profilmodul Mikroökonomie II	10	31-M1
31-M21	Profilmodul Makroökonomie II	10	31-M1
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	10	31-M1
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	10	31-M1
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	10	31-M1
31-M26	Profilmodul International Management and Economics	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule
31-M28	Profilmodul Unternehmungsführung	10	31-M1
31-M29	Profilmodul Data Science	10	31-M1
31-M30	Profilmodul Algorithmen und Datenstrukturen	10	31-M1
31-M31	Profilmodul Verhaltensökonomik	10	31-M1
31-M9	Datenanalyse	10	31-M1

10. Folgende Module werden der Modulstrukturtafel hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M32	Internationales Modul Accounting, Taxes, Finance	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M33	Internationales Modul Economics	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M34	Internationales Modul Financial Markets	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M35	Internationales Modul Management, Innovation, Marketing	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M36	Internationales Modul Management Science	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M37	Internationales Modul Quantitative Methods	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		
31-M38	Internationales Modul Data Science	10	Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule		1		

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Eine Einschreibung in das Nebenfach Psychologie (s. Ziffer 1 dieser Ordnung) ist frühestens, für höhere Fachsemester, zum Sommersemester 2021 möglich, für das erste Fachsemester zum Wintersemester 2021/2022.

Artikel II

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2020.

Bielefeld, den 1. April 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer